

# Ausgewählte Datenschutzfragen bei Precision Agriculture

Klaus Gennen<sup>1</sup>

**Abstract:** Im Rahmen der Nutzung aktueller land- oder forstwirtschaftlicher Fahrzeuge und Geräte fallen Daten verschiedenster Art an, die erhoben, verarbeitet und/oder – von verschiedenen Beteiligten – genutzt werden. Solche Daten geben direkt oder indirekt Auskünfte über die Leistungen des Geräts. Naturgemäß sind sie auch für die Hersteller/Händler der Geräte interessant. Es bestehen wenig Zweifel daran, dass es sich hierbei – mindestens z.T. – um personenbezogene Daten i.S.d. § 3 Abs. 1 BDSG („pbD“) handelt. Der Beitrag gibt einen Überblick über das in Bezug auf Precision Agriculture/Farming/Forestry geltende Datenschutzrecht und stellt die aus Sicht der an Beteiligten wesentlichen datenschutzrechtlichen Fragen und mögliche Antworten hierauf vor.

**Keywords:** Precision Agriculture/Farming/Forestry, Datenschutz in der Landwirtschaft

## 1 Einleitung

Nutzfahrzeuge und sonstige Geräte sind mit Sensoren und Analysegeräten ausgestattet, die Informationen liefern, die Aufschluss z.B. über die definierte Bodenbeschaffenheit ermöglichen, aus denen sich weiter Gehendes ableiten lässt, z.B. der Umfang einer notwendigen Düngung oder auch die Abrechnung eines Lohnunternehmers gegenüber dem Auftraggeber. Die Fahrzeuge/Geräte zeichnen insb. GPS-Daten oder sonstige Standortdaten auf. Die Daten geben in erster Linie Auskunft über die Leistungen des Fahrzeuges und/oder die Beschaffenheit des zu bearbeitenden Guts, sie sind von Interesse für Landwirt/Lohnunternehmer und Hersteller/Händler-/Wartungsorganisation.

## 2 Datenschutzrechtliche Grundlagen

Nach § 4 Abs. 1 BDSG ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von pbD nur zulässig, soweit das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder der Betroffene eingewilligt hat (sog. Verbot mit Erlaubnisvorbehalt).

pbD sind Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person („Betroffener“). „Bestimmt“ sind Angaben, wenn sie sich auf den Betroffenen beziehen und einen unmittelbaren Rückschluss zulassen (z.B. Vor-, Nachnamen, postalische Anschrift). Es genügt bereits Bestimmbarkeit, was nach h.M. vorliegt, wenn die sog. verantwortliche Stelle (§ 3 Abs. 7 BDSG, i.d.R. die datenerhebende Stelle, je nach dogmatischem Ansatz Landwirt, Arbeitgeber oder Hersteller) ohne

---

<sup>1</sup> Prof. Klaus Gennen, Fachanwalt für IT-Recht und Datenschutzbeauftragter (GDDcert.), Partner der Kanzlei LLR ([www.llr.de](http://www.llr.de)) und Hochschullehrer an der TH Köln.

unverhältnismäßigen Aufwand selbst den Bezug zum Betroffenen herstellen kann.

Die Standortinformation eines Arbeitnehmers, der für den Arbeitgeber landwirtschaftliches Gerät bedient, lässt sich zunächst auf den Standort des Geräts zu einem bestimmten Zeitpunkt beziehen. Daher ist fraglich, ob diese Daten einem Beschäftigten jedenfalls mittelbar zugeordnet werden können. Dem Arbeitgeber ist aus arbeitsorganisatorischen Gründen die Information bekannt, wer das Gerät zu welchem Zeitpunkt benutzt, so dass der Arbeitnehmer „bestimmbar“ wird und die Möglichkeit besteht, ein Bewegungsprofil zu erstellen (ähnlich: LG Lüneburg v. 28.3.2011 – 26 Qs 45/11) bzw. Beginn, Verlauf und Ende der Arbeitsphase dem Arbeitnehmer zuzuordnen. Sofern Maschinen unter Eingabe eines den individuellen Bediener identifizierenden Codes bedient werden, gibt es eine unmittelbare Rückschlussmöglichkeit auf die Person. Es können auch pbD vorliegen, wenn der Landwirt selbst oder ein Familienmitglied das Fahrzeug führt.

Der Begriff des pbD ist unabhängig davon, ob ein Arbeitsverhältnis oder freies Mitarbeiterverhältnis vorliegt. Keine Datenschutzfrage steht im Raum, solange die pbD eines Landwirts ausschließlich bei ihm selbst verbleiben und nicht an einen Dritten (z.B. Hersteller) übermittelt werden.

Der Betroffene kann grds. in jeden Umgang mit seinen pbD einwilligen (§§ 4, 4a BDSG), was - unter Beachtung der gesetzl. Anforderungen - Ausfluss des informationellen Selbstbestimmungsrechts ist. Die praktische Relevanz der Einwilligung mag, auch ungeachtet der rechtlichen Voraussetzungen an die wirksame Einwilligung, gering ausfallen. Sie dürfte deshalb i.d.R. nur als Rechtfertigung zum Einsatz kommen, wenn nicht schon ein gesetzlicher Tatbestand den Umgang mit den pbD erlaubt.

### **3 Gesetzliche Rechtfertigung**

Gleichrangig neben der Einwilligung steht, mangels spezialgesetzlicher Regelungen, ein Rechtfertigungstatbestand aus dem BDSG, soweit dieser den Datenumgang erlaubt. Nachfolgend werden zwei Fälle kursorisch beleuchtet, nämlich das Verhältnis Arbeitnehmer - Arbeitgeber (Ziff. 3.1) und Arbeitnehmer - Hersteller/Händler (Ziff. 3.2).

#### **3.1 Verhältnis Arbeitnehmer – Arbeitgeber als Eigentümer der Fahrzeuge**

§ 32 BDSG regelt die Erhebung/Verarbeitung/Nutzung von pbD für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses, wenn dies (verkürzt) für dessen Durchführung erforderlich ist. Wird z.B. die GPS-gestützte Ortung während der Arbeitszeit eingesetzt, erfolgt dies für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses. Der Arbeitgeber ist zwar grds. berechtigt, die Einhaltung der Arbeitszeit zu kontrollieren. Erforderlich sind die Datenerhebungen aber nur, wenn kein weniger in die Persönlichkeitsrechte des Beschäftigten eingreifendes Mittel zur Verfügung steht. Soweit es dem Arbeitgeber lediglich um die Einhaltung von Arbeits- und Pausenzeiten geht, wäre die Verwendung eines die Standortdaten nicht auf-

nehmenden Fahrtenschreibers das mildere und gleich effektive Mittel, so dass die Rechtfertigung wohl nicht auf diesen Tatbestand gestützt werden kann. Zudem ist denkbar, dass die Rechtsprechung, die eine lückenlose Kontrolle des Verhaltens des Arbeitnehmers im Arbeitsverhältnis untersagt, heranzuziehen ist (vgl. zur unterbrechungslosen Videoüberwachung u.a. BAG v. 28.8.2008 – 1 ABR 16/07).

Umstritten, im Ergebnis aber zu bejahen ist, ob neben § 32 BDSG der Rückgriff auf § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BDSG im Beschäftigungsverhältnis erlaubt ist [Si14]. Werden pbD eines Beschäftigten für andere Zwecke als für die Durchführung des Beschäftigungsverhältnisses, aber für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke des Arbeitgebers, erhoben, verarbeitet oder genutzt, kommt daher als Legitimation eine Interessenabwägung in Betracht.

Als berechtigtes Interesse der verantwortlichen Stelle kommt grds. jeder von der Rechtsordnung gebilligte Zweck in Betracht, d.h. sowohl rein wirtschaftliche als auch ideelle Erwägungen [GS15]. Der Einsatz der o. a. Technik trägt entscheidend dazu bei, dass eine bedarfsgerechte, differenzierte Bewirtschaftung, einschließlich einer aussagekräftigen und zuordenbaren Bewertung der jeweiligen (Teil-)Fläche vollzogen werden kann. Dies kann technisch gesehen nur durch die Nutzung bestimmter Technologien, insbesondere präziser Standortdaten, erfolgen. Die Ermittlung über den Standort des Arbeitnehmers erfolgt dabei zufällig und ist für den Arbeitgeber, der ein Interesse an der Optimierung der Nutzfläche hat, von geringer Bedeutung. Erhebliche Bedeutung können die auf den einzelnen Arbeitnehmer bezogenen Daten allenfalls dann erlangen, wenn sie bei einem Lohnunternehmen für Abrechnungszwecke im Verhältnis zum Kunden/Landwirt benutzt werden, die Vergütung sich also nach Zeiteinheiten richtet und nicht z.B. nach Fläche. Im Vordergrund steht daher jedenfalls ein anerkanntes wirtschaftliches Interesse.

Fraglich ist, ob dem die Persönlichkeitsrechte des Beschäftigten entgegenstehen. Das Interesse des Beschäftigten muss dasjenige der verantwortlichen Stelle jedoch überwiegen, wenn die Datenverarbeitung unzulässig sein soll. Das drängt sich hier jedenfalls nicht auf, zumal der Beschäftigte sich im Zeitraum der Aufzeichnungen der (GPS-)Daten im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit auf einer dem Arbeitgeber ohnehin bekannten und – mag sie noch so groß sein – begrenzten Nutzfläche befindet und die Nutzung des Fahrzeuges zu privaten Zwecken unzulässig ist. Mildere, jedoch gleich effektive Mittel, lassen sich nicht ernsthaft diskutieren. Der Abruf von GPS-Daten und Zeitangaben zu den hier beschriebenen Zwecken ist damit datenschutzrechtlich über § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BDSG mit einiger Wahrscheinlichkeit zu rechtfertigen, auch wenn der Unterschied zur Bewertung nach § 32 BDSG nicht von der Hand zu weisen ist.

### **3.2 Verhältnis Arbeitnehmer/Landwirt – Hersteller/Händler**

Mit der Möglichkeit, die Systeme des Grundfahrzeuges (z.B. Schleppers) mit zusätzlichen Geräten zu verbinden oder über das System des Fahrzeuges auf Dienstleistungsplattformen (internetbasierte Datenportale) zugreifen zu können, fördern Hersteller der

Schlepper/Zusatzgeräte/Software die Verbindung mit Eigen- bzw. Fremdzubehör. Oft sehen auch die Grundfahrzeuge selbst die Möglichkeit der Datenübermittlung an den Hersteller oder an die Wartungsorganisation vor. Solche Systeme ermöglichen beispielsweise dem Hersteller/Händler mittels Teleservice eine Erstanalyse zu (Fern-)Wartungszwecken. Rein technische Daten, wie z.B. Öldruck des Fahrzeuges oder Bodenzustand der Nutzfläche, werden dabei für sich genommen keine datenschutzrechtliche Bedeutung haben [Ge15].

Der Landwirt bzw. das Lohnunternehmen erwirbt das Fahrzeug i.d.R. vom Hersteller bzw. Händler, der grds. keine Kenntnis davon hat, wer das Fahrzeug tatsächlich nutzt, so dass es jedenfalls dann am Personenbezug fehlt, wenn der Verwender des Fahrzeuges seinen Personenbezug – wie auch immer geartet – nicht offenlegt und auch aus technischen Gründen nicht offenlegen muss. Sobald jedoch ein Personenbezug aber für den Hersteller/Händler offenbar wird, stellen sich wiederum Fragen der Rechtfertigung über § 28 Abs. 1 S. 2 Nrn. 1 und 2 BDSG. Alternativ dazu ist eine Vereinbarung nach § 11 BDSG zu schließen.

## 4 Handlungsempfehlungen

Bereits bei der Planung o. a. Systeme oder deren Weiterentwicklungen (z.B. Drohneinsatz) ist an den Datenschutz zu denken, z.B. in technischer Hinsicht auf der Systemseite, wobei bestimmte Arten von Daten wie z.B. Benutzer-ID von vornherein (also vor der Übermittlung an einen Dritten, der nicht der Bediener des Geräts ist und auch nicht der Arbeitgeber des Bedieners) anonymisiert/pseudonymisiert erhoben, verarbeitet oder jedenfalls genutzt werden sollten (Stichwort: Datensparsamkeit § 3a BDSG, Privacy by Design oder Privacy by Default), um der datenschutzrechtliche Bedeutung zu entgehen oder dem betroffenen Beschäftigten ist selbst die Möglichkeit zu gewähren, die Systeme nach Bedarf zu aktivieren/deaktivieren. Unternehmen sollten auch relevante Sicherheitsrisiken vermeiden, was insb. die Datenübertragung und –speicherung betrifft. Im Hinblick hierauf fordert das Gesetz ohnehin in § 9 BDSG nebst Anlage zu treffende technische und organisatorische Maßnahmen, etwa durch Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden Verschlüsselungsverfahren.

## Literaturverzeichnis

- [Ge15] Gennen, K.: Vertragsgestaltung bei Connected Car-Lösungen, Recht der Datenverarbeitung (RDV) 2015, 74-81.
- [GS15] Gola, P.; Schomerus, R.: BDSG, 12. Aufl. 2015, § 28 Rn. 24.
- [Si14] Simitis: Bundesdatenschutzgesetz, 8. Aufl. 2014, § 32 Rn. 17.